

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr:	VO/1/0501/2017-1 - Fachbereich I		
	Status:	öffentlich		
	Sachbearbeiter:	A.Kröplien		
	Datum:	21.11.2017		
	Telefon:	038828/330-115		
	E-Mail:	a.kroeplien@schoenberger-land.de		
Beschlussfassung zur Hauptsatzung der Stadt Schönberg				
Beratungsfolge		Abstimmung:		
28.11.2017	Hauptausschuss der Stadt Schönberg	Ja	Nein	Enth.
14.12.2017	Stadtvertretung Schönberg			

Sachverhalt:

Am 20.11.2017 wurde eine vorbereitende Schulung zum digitalen Sitzungsdienst in der Stadt Schönberg durchgeführt.

Seitens der anwesenden ehrenamtlich Tätigen der Stadt Schönberg bestand reges Interesse an der Einführung des digitalen Sitzungsdienstes.

Im Ergebnis wurde einvernehmlich festgelegt, dass in den Gremien der Stadt Schönberg künftig weitestgehend digital gearbeitet werden soll. Für die digitale Arbeit sollen die Anwender ihre private Hardware nutzen. Als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen für den digitalen Sitzungsdienst sollen die Anwender eine sog. monatliche „Internetpauschale“ in Höhe von 20 EUR erhalten.

Gemäß § 27 Abs 1 Nr. 1 KV M-V haben Mitglieder der Gemeindevertretung Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Entschädigungen sind lt. § 27 Abs. 2 KV M-V in der Hauptsatzung zu regeln, sodass die Aufnahme einer entsprechenden Entschädigungsregelung im Zuge der Beschlussfassung zur Hauptsatzung erfolgen sollte.

Gemäß § 27 Abs. 3 KV M-V kann der Ersatz der tatsächlichen Auslagen auch durch eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (wie von der Stadt Schönberg vorgesehen) erfolgen.

Hinweis:

In § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Schönberg ist festgelegt, dass die Stadtvertretung durch den Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird.

Eine Änderung der Geschäftsordnung wird daher zunächst – insbesondere in der Übergangs- und Erprobungszeit des digitalen Sitzungsdienstes - als entbehrlich angesehen.

Beschlussvorschlag:

Es wird um Beratung gebeten, ob die vorgesehene Entschädigungsregelung zum Ersatz von Auslagen für den digitalen Sitzungsdienst in die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg aufzunehmen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige – je nach Anzahl der Nutzer des digitalen Sitzungsdienstes

Anlage:

Ergänzung zum Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Schönberg – Neufassung des Paragraphen 17 „Entschädigung“

Neufassung des Paragraphen 17 der Hauptsatzung der Stadt Schönberg:

„§ 17 Entschädigung

- (1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) wie folgt geregelt:
- (2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500 €. Im Krankheitsfall wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zur Dauer von 6 Wochen fortgezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 6 Wochen nicht übersteigen.
- (3) Der erste stellvertretende Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €, zusätzlich erhält er ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 €.
Der zweite stellvertretende Bürgermeiste erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 €.
Zudem wird den stellvertretenden Bürgermeistern für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt. Nach 6 Wochen Vertretung erhält die Stellvertretung des Bürgermeisters die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung sowie das Sitzungsgeld.
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 €.
Weitere sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 €.
Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Stadtvertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, wird kein Sitzungsgeld gewährt.
Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- (5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €. Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an Stadtvertretungs- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 €.
- (7) Der Vorsitzende des Ortsbeirates erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 €.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

- (9) Die Mitglieder des Sanierungsbeirates erhalten eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR, sofern sie im lfd. Monat mindestens an einer Sitzung des Beirates teilgenommen haben.
- (10) Auslagen, die den Mitgliedern der Stadtvertretung sowie den weiteren sachkundigen Einwohnern in Anwendung des digitalen Sitzungsdienstes entstanden sind, werden durch eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € ersetzt.
- (11) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.“